

# Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg

Stand: 16.Mai 2019

Aufgrund von Art. 10, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Evaluationsordnung:

## Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck der Evaluation

<sup>1</sup>Gemäß Art. 10 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 und 3 BayStudAkkV entwickelt die Hochschule Augsburg ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. <sup>2</sup>Mit der Evaluation wird ein wichtiges Instrument bereitgestellt, um die Qualität der Lehre sicherzustellen und weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Die Evaluation umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. <sup>4</sup>In diesem Sinne bilden regelmäßige Evaluationsverfahren, die v.a. die Sicht der Studierenden einbinden, eine der wichtigen Grundlagen für (Re-)Akkreditierungen.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt empirische Evaluationen im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Verfahren gem. Abs. 1 setzen sich aus folgenden Erhebungen zusammen:
  1. Regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsevaluation gem. Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG,
  2. Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen,
  3. Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen, z.B. Rankings,
  4. Absolventenbefragungen,
  5. Anlassbezogene interne und externe Befragungen.

### § 3 Zuständigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist gem. Art. 20 Abs. 2 BayHSchG verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. <sup>2</sup>Es trägt die grundsätzliche Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die regelmäßige Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Evaluationen, sofern nicht in dieser Ordnung hinsichtlich bestimmter Evaluationen anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Im Falle anlassbezogener, hochschulweiter Befragungen bestimmt das Präsidium abhängig vom Gegenstand dieser Befragung zu deren Durchführung eine dafür geeignete Stelle, in der Regel das Referat Strategie und Qualitätsmanagement.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultäten evaluieren vor allem fakultäts-, studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogen. <sup>2</sup>Nach Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG ist der/die Studiendekan/in verantwortlich für diese Evaluation der Lehre.

- (3) <sup>1</sup>Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement im Ressort Studium und Lehre unterstützt die Fakultäten bei der Durchführung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Evaluationen und führt darüber hinaus hochschulweite Befragungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 durch. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen sich die Hochschule Augsburg an externen Befragungen beteiligt, erfolgt die Durchführung in Abstimmung mit den daran beteiligten Einrichtungen.
- (4) Alle Mitglieder der Hochschule Augsburg wirken bei der Qualitätssicherung von Studium und Lehre und der Durchführung empirischer Evaluationen aktiv mit.

## Zweiter Teil Arten empirischer Evaluation

### I. Regelhafte studentische Lehrveranstaltungsevaluationen

#### § 4 Ziele und Inhalte

- (1) <sup>1</sup>Die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zielen auf die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen ab. <sup>2</sup>Sie dienen in personenbezogener Form ausschließlich der Rückmeldung von Stärken und Schwächen der Lehre an die jeweilige Lehrperson sowie als Anregung für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre; <sup>3</sup>sie sollen den Diskurs über die Qualität einzelner Lehrveranstaltungen zwischen Studierenden und Lehrperson fördern. <sup>4</sup>In aggregierter Form können sie in erweiterte Auswertungen einfließen. <sup>5</sup>Eine Berücksichtigung dieser Evaluationsergebnisse durch das Präsidium und die Fakultätsleitungen in Leistungsbeurteilungen oder Entscheidungen über einmalige oder wiederkehrende Leistungszulagen findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation werden gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG vor allem Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs aus Sicht der Studierenden erfragt und für die jeweilige Lehrperson transparent gemacht. <sup>2</sup>Die Befragung der Studierenden in schriftlichen Befragungen hat anonym zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.
- (3) Um die Lehrenden bei der Beurteilung Ihrer Lehre zu unterstützen, werden durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement - auf Wunsch und nur für deren eigene Verwendung – Auswertungen im Zeitverlauf und/oder mit adäquaten statistischen Vergleichswerten zur Verfügung gestellt.

#### § 5 Form und Ablauf

- (1) <sup>1</sup>Die Evaluationsverfahren sind grundsätzlich in ihrer Form frei wählbar. <sup>2</sup>Evaluationsformen sind schriftliche Befragungen (Paper & Pencil-, Online- oder Hybridevaluation) sowie mündliche Lehrgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden. <sup>3</sup>Im Falle einer schriftlichen Befragung sind die wesentlichen Evaluationsergebnisse in einem Feedbackgespräch mit den befragten Studierenden zu erörtern. <sup>4</sup>In allen Fällen geht dem/der Studiendekan/in eine kurze Dokumentation über das damit verbundene Feedbackgespräch zu.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiendekane und -dekaninnen tragen die allgemeine Verantwortung für die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen und deren regelmäßige Durchführung durch die jeweilige Lehrperson oder das Referat Strategie und Qualitätsmanagement. <sup>2</sup>Die studentische Vertretung der jeweiligen Fakultät kann in Organisation und Durchführung einbezogen werden.

- (3) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Studierendenvertretung führt der/die Studiendekan/in einmal jährlich ein Gespräch über die Evaluierung der Lehrveranstaltungen der Fakultät mit dieser durch. <sup>2</sup>Gegenstand können die Evaluationspraxis der Fakultät sowie wesentliche Erkenntnisse sein.
- (4) Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement unterstützt die Studiendekane und -dekaninnen beratend und mit benötigten Fragebögen, insbesondere technisch bei der Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation per Fragebogenerhebung.

## § 6 Auswahl und Zeitpunkt

- (1) In einem Zeitraum von zwei Jahren sollen alle gemäß Modulhandbuch regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen einer Fakultät mindestens ein Mal evaluiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Idealerweise wird die Befragung nach zwei Dritteln der Lehrveranstaltung durchgeführt. <sup>2</sup>Grundsätzlich ist der er Zeitpunkt jedoch frei wählbar und wird von dem/r betreffenden Studiendekan/in in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson festgelegt und soll so gewählt werden, dass das Feedbackgespräch nach § 7 Abs. 3 noch im laufenden Semester möglich ist.

## § 7 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) <sup>1</sup>Die erhobenen Evaluationsdaten sind im Falle schriftlicher Befragungen möglichst umgehend nach deren Erhebung dem Referat für Strategie und Qualitätsmanagement zukommen zu lassen, sofern dieses nicht bereits selbst mittels Online-Befragung die Evaluation durchgeführt hat. <sup>2</sup>Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekanen zu. <sup>3</sup>Diesen obliegt es, Dekane/Dekaninnen und Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten aggregierten und anonymisierten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrperson erhält ihre Ergebnisse schnellstmöglich nach Abschluss ihrer Lehrveranstaltungsevaluation. <sup>2</sup>Wo statistisch und datenschutzrechtlich möglich, wird auf Wunsch der Lehrperson vom Referat für Strategie und Qualitätsmanagement zusätzlich ein Vergleichswert zu ähnlichen Veranstaltungen integriert. <sup>3</sup>Dieser ist nur in der Auswertung für die einzelne Lehrperson enthalten, nicht in der für die Studiendekane und -dekaninnen oder die Studierenden erstellten Ergebnisdarstellung und soll dabei helfen, eigene Stärken und Schwächen gem. § 4 Abs. 1 für sich zu analysieren.
- (3) Die Lehrperson soll die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zeitnah den jeweils befragten Studierenden persönlich vorstellen, diese in konstruktiver Art und Weise mit ihnen besprechen sowie Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutieren (Feedbackgespräch).
- (4) <sup>1</sup>Der/Die Studiendekan/in erhält die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungsevaluationen in personenbezogener Form, aber ohne integrierte Vergleichswerte. <sup>2</sup>Auf Wunsch des/der Studiendekans/-dekanin und/oder der Lehrperson erfolgt ein Gespräch zwischen beiden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. <sup>3</sup>Der/Die Studiendekan/in soll dabei im Wesentlichen unterstützend und beratend wirken sowie auf Wunsch Hinweise zur didaktischen Weiterentwicklung geben.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Studiendekan/in fasst die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mündlich in aggregierter und nicht-personenbezogener Form für ein jährliches Lehrberichtsgespräch im Sinne des Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG zusammen. <sup>2</sup>Auf Wunsch kann ihn/sie dabei das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement mit entsprechenden Auswertungen unterstützen.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall von Lehrim- und -exporten gehen die Ergebnisse dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu, aus dessen Fakultät der Lehrende stammt. <sup>2</sup>Auf Anforderung der importierenden Fakultät gehen auch dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der importierenden Fakultät die Ergebnisse zu.
- (7) <sup>1</sup>Digitale Daten der Lehrveranstaltungsevaluation werden im Referat Strategie und Qualitätsmanagement nach spätestens fünf Jahren gelöscht. <sup>2</sup>Weitere digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) sind von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich ebenfalls nach Ablauf von spätestens fünf Jahren zu löschen, sofern sie personenbezogene Daten Dritter enthalten.

## II. Hochschulweite Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

### II.1 Absolventenbefragungen

#### § 8 Ziele und Inhalte

- (1) Inhalte der Befragung sind insbesondere eine rückblickende Bewertung auf das Studium und die darin erworbenen Kompetenzen sowie eine adäquate Abbildung der ersten beruflichen Stationen mit Blick auf Verbleib und Karrierepfade.
- (2) Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote zu verbessern.

#### § 9 Ablauf und Form

- (1) <sup>1</sup>Eine Absolventenbefragung wird mind. alle 5 Jahre durchgeführt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über und die Verantwortlichkeit für die insbesondere regelmäßige Durchführung einer Absolventenbefragung bemisst sich nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, wobei vom Präsidium die betroffenen Fakultätsleitungen und Studiendekane/-dekaninnen zu hören sind. <sup>3</sup>In der Regel erfolgt die Befragung in Form einer empirischen Evaluation. <sup>4</sup>Die Hochschule Augsburg kann dazu geeignete externe Inventare nutzen, z.B. die bayerische Absolventenstudie (BAS) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF).
- (2) <sup>1</sup>In Studiengängen mit geringer Grundgesamtheit (max. 15 Absolventen im definierten Zeitraum der Erhebung) können geeignete Verfahren als Alternative, z.B. mündliche Absolventengespräche genutzt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Durchführung der Evaluation zuvor mit dem Referat Strategie und Qualitätsmanagement abzustimmen.

#### § 10 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) <sup>1</sup>Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement lässt die hochschulweiten Ergebnisse der Absolventenstudien dem Präsidium zukommen. <sup>2</sup>Alle weiteren Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. <sup>3</sup>Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. <sup>4</sup>Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (2) Fakultäts- und studiengangsbezogene Ergebnisse lässt das Referat Strategie und Qualitätsmanagement den jeweils verantwortlichen Personen zukommen, d.h.

Dekanen/Dekaninnen und Studiendekanen/-dekaninnen für die gesamte Fakultät und ihre Studiengänge, Studiengangsverantwortlichen für ihren jeweiligen Studiengang.

- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse sollen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. <sup>2</sup>Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.
- (4) <sup>1</sup>Die studiengangsbezogenen Ergebnisse von Absolventenbefragungen sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. <sup>2</sup>Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

## II.2 Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen

### § 11 Ziele und Inhalte

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultäten evaluieren systematisch ihre Studiengänge. <sup>2</sup>Dies kann durch Befragung einzelner Studiengänge nach Semestern geschehen oder durch die gleichzeitige Befragung aller Studiengänge einer Fakultät. <sup>3</sup>In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das sich ergebende Gesamtbild alle Semester und Studiengänge adäquat abbildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule nutzt dazu Inventare, die klassische Elemente von Studienzufriedenheitsbefragungen sowie von Modellen der Bedingungen des Studienerfolgs involvieren. <sup>2</sup>Ziel der Instrumente ist die regelmäßige Befragung von Studierenden zur Einschätzung typischer Akkreditierungsanforderungen sowie von Hochschulzielen. <sup>3</sup>Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote mit Blick auf Zufriedenheit und Studienerfolg zu verbessern.

### § 12 Ablauf und Form

<sup>1</sup>Eine empirische Studiengangsbefragung soll mind. alle 3 Jahre durchgeführt werden. <sup>2</sup>Möglich ist dies sowohl als Paper & Pencil-, Online- als auch als Hybrid-Erhebung. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Befragung obliegt dem/der Studiendekan/in als Verantwortlichem/Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

### § 13 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) <sup>1</sup>Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekanen zu. <sup>2</sup>Diesen obliegt es, Dekane/Dekaninnen und Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Diese Resultate sollen von den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. <sup>2</sup>Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.

- (3) <sup>1</sup>Die studiengangbezogenen Ergebnisse sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. <sup>2</sup>Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule als Ganze betreffen, ist möglich. <sup>2</sup>Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement aufgezeigt werden. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. <sup>4</sup>Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. <sup>5</sup>Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

## II.3 Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen

### § 14 Ziele und Inhalte

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg beteiligt sich regelmäßig an externen Befragungen, v.a. Rankings. <sup>2</sup>Ziel ist in diesem Fall ein deutschlandweites oder internationales Ranking von Hochschulen bzw. Fächern/Studiengängen, welches für Studienbewerber und Stakeholder öffentlich einsehbar ist. <sup>3</sup>Dieser Benchmark hilft, die eigene Position im Vergleich zu analysieren und weiter zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Inhalte richten sich nach der Art der konkreten Befragung. <sup>2</sup>In der Regel handelt es sich um Fragen zu Studienzufriedenheit/-organisation sowie deren Rahmenbedingungen.

### § 15 Ablauf und Form

- (1) Ablauf und Form richten sich nach der Art der externen Befragung.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Teilnahme und deren Umfang obliegt dem Präsidium im Falle einer hochschulweiten Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung. <sup>2</sup>Über die Teilnahme einzelner Fakultäten entscheidet der oder die jeweilige Studiendekan/in im Benehmen mit dem Präsidium und der Fakultätsleitung. <sup>3</sup>Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement koordiniert hochschulweit die Teilnahme an externen Befragungen, führt die Befragung in Rücksprache mit den beteiligten Abteilungen/Fakultäten durch und lädt betroffene Studierende zur Befragung ein. <sup>4</sup>Die involvierten Fakultäten, insbesondere deren Studiendekane und -dekaninnen, sorgen für eine adäquate Information und Bewerbung der Befragung innerhalb ihrer Fakultät.

### § 16 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) Ergebnisse sind im Fall von Rankings öffentlich und können daher in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Resultate sollen von dem/der oder den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beizutragen. <sup>2</sup>Die aus den Ergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen können schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, dokumentiert werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse, die Diskussion sowie deren Dokumentation können in interne (Re)Akkreditierungen einbezogen werden. <sup>2</sup>Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) <sup>1</sup>Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule und ihre Studiengänge betreffen, ist möglich. <sup>2</sup>Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement aufgezeigt werden. <sup>3</sup>Eine zusammengefasste Präsentation dieser Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich.

## II.4 Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen

### § 17 Ziele und Inhalte

Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen ergänzen die regelmäßigen Evaluationsverfahren der Hochschule Augsburg und dienen dazu, besondere Fragestellungen temporär zu beleuchten.

### § 18 Ablauf und Form

- (1) <sup>1</sup>Im Fall hochschulweiter anlassbezogener Erhebungen entscheidet das Präsidium über die Durchführung. <sup>2</sup>Bei anlassbezogenen Befragungen innerhalb einer Fakultät entscheiden Dekan/in und Studiendekan/in in Abstimmung, unter Kenntnis des Präsidiums und des Referats Strategie und Qualitätsmanagement.
- (2) Bei internen und externen Evaluationen dieser Art unterstützt das Referat Strategie und Qualitätsmanagement die jeweiligen Verantwortlichen beratend, mit benötigten Instrumentarien und auf Wunsch bei der Aufarbeitung der Ergebnisse.

### § 19 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) <sup>1</sup>Für anlassbezogene Befragungen gilt grundsätzlich eine Löschfrist von 10 Jahren. <sup>2</sup>Werden insbesondere hochschulweite bzw. übergreifende Befragungen von Dritten durchgeführt, so gelten deren Löschfristen, sofern mit der Hochschule keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Zu Beginn der Befragung sollen die Teilnahmebedingungen in Form von Informationspflichten transparent einsehbar für die Befragten veröffentlicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Evaluation werden von den jeweiligen Initiatoren in einem Bericht zusammengefasst und an die beauftragende Einheit zeitnah zurückgemeldet. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden sie auf Wunsch mit geeigneten Verantwortlichen bzw. Gremien besprochen. <sup>3</sup>Dies impliziert, dass Ergebnisse soweit möglich aggregiert bzw. anonymisiert wurden. <sup>4</sup>Die Anonymität befragter Studierender oder Mitarbeiter ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.



## Dritter Teil Datenschutzbestimmungen

### § 20 Allgemeine Bestimmungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten und Ergebnissen

- (1) Die Hochschule ist gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG berechtigt, zu Zwecken der Qualitätssicherung von Studium und Lehre personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Qualitätssicherung haben die beteiligten Hochschulmitglieder alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO, BDSG, BayDSG) zu wahren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Evaluierungen erhobene personenbezogene Daten sind ausschließlich zum Zweck der Qualitätssicherung zu verarbeiten. <sup>2</sup>Eine zweckfremde Nutzung ist nicht gestattet.
- (4) <sup>1</sup>Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. <sup>2</sup>Soweit im Hinblick auf das Ziel der Evaluation möglich, hat die Evaluation grundsätzlich anonym zu erfolgen. <sup>3</sup>Erhobene personenbezogene Daten sind dem entsprechend sobald wie möglich zu anonymisieren. <sup>4</sup>Andernfalls hat sich die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf die Zielsetzung notwendigste Maß zu beschränken.
- (5) <sup>1</sup>Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ausschließlich in den Grenzen dieser Evaluationsordnung gestattet. <sup>2</sup>Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der nötigen Datensätze.
- (7) Sofern diese Evaluationsordnung keine konkreten Löschrufen bestimmt, sind die personenbezogenen Daten umgehend zu löschen, sofern sie für den Zweck, für welchen Sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg vom 28.01.2014 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 16.05.2019.

Augsburg, den 16.05.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident



*Die Evaluationsordnung wurde am 16.05.2019 in der Hochschule Augsburg niederlegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2019 durch Anschlag in der Hochschule Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.05.2019.*